

## Verwaltungsgebührensatzung - Anlage

### Gebührenverzeichnis (Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung vom 1. Januar 2024)

Eine Zeiteinheit (ZE) beträgt 15 Minuten. Angebrochene Zeiteinheiten werden bis zur Hälfte (das heißt bis 7:30 Min.) auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet, angebrochene Zeiteinheiten über der Hälfte (ab 7:31 Min.) werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

Nr.	öffentliche Leistung	Gebühr
<b>1</b>	<b>Allgemeine Verwaltungsgebühr</b> (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung) unter anderem:	16,00 €/ZE
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Stadt nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist</li> <li>- Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 6 Satz 1 der Satzung) Bei Unzuständigkeit gebührenfrei.</li> <li>- Zurücknahme eines Antrags</li> <li>- Auskünfte insbesondere aus Akten, EDV-Programmen und Büchern oder Einsichtnahme in solche Mündliche Auskünfte sind gebührenfrei.</li> <li>- Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder städtischen Bestimmungen</li> <li>- Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist</li> <li>- Fotokopien, Ausdrucke oder digitale Abzüge aus Plänen / digitalen Flächendaten</li> </ul>	
<b>2</b>	<b>Beglaubigungen, Bestätigungen, Bescheinigungen</b>	
2.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften	16,00 €/Fall
2.2	Beglaubigungen, Bestätigungen, Bescheinigungen unter anderem:	
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Amtliche Beglaubigung / Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift</li> <li>- Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art</li> </ul>	
2.2.a	für die erste Beglaubigung, Bestätigung, Bescheinigung	5,00 €
2.2.b	für jede weitere Beglaubigung, Bestätigung, Bescheinigung	2,00 €
2.3	steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung	20,00 €/Fall
2.4	Bescheinigung über entrichtete Kinderbetreuungskosten	20,00 €/Fall
2.5	Erklärung der Stadt über möglicherweise bestehende Beitragspflicht	13,00 €/ZE
2.6	Spendenbescheinigung	gebührenfrei
<b>3</b>	<b>Fotokopien und Ausdrucke</b>	
3.1	Fotokopien, Ausdrucke (Scannen, Mailen und Faxen) aus Akten, Registern usw.	
3.1.a	für die erste Seite	7,00 €
3.1.b	für jede weitere Seite	1,00 €
<b>4</b>	<b>Melderecht</b>	
4.1	Auskünfte aus dem Melderegister	
4.1.1	einfache Auskunft (§ 44 Abs. 1 BMG)	10,00 €/Fall

4.1.2	elektronische einfache Auskunft über das Meldeportal (§ 49 Abs. 3 i.V.m. § 5 Abs. 1 Satz 4 BW AGBMG) ***Die Gebühren werden direkt durch das Rechenzentrum erhoben***	
4.1.3	erweiterte Auskunft (§ 45 Abs. 1 BMG)	16,00 €/Fall
4.1.4	Gruppenauskunft (§ 46 Abs. 1, § 50 Abs. 1, 2 und 3 BMG)	37,00 €/Fall
4.2	schriftliche Meldebescheinigung	
4.2.a	einfach (§ 18 Abs. 1 Satz 2 BMG)	8,00 €/Fall
4.2.b	erweitert (§ 18 Abs. 2 BMG)	12,00 €/Fall
4.3	Gebührenfrei sind:	
4.3.1	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung	
4.3.2	die Auskunft an den Betroffenen	
4.3.3	die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten und Hinweisen des Melderegisters	
4.3.4	die Unterrichtung des Betroffenen über die zu seiner Person erteilten erweiterten Melderegisterauskünfte	
4.3.5	die Einrichtung von Übermittlungssperren sowie von Auskunftssperren und bedingten Sperrvermerken	
4.3.6	die Abgabe von Erklärungen bezüglich Adresshandel und Werbung	
4.3.7	die Auskunft an den Wohnungsgeber	
<b>5</b>	<b>Archivwesen</b>	
5.1	allgemein öffentliche Leistung im Archivwesen unter anderem: - Inanspruchnahme zu privaten oder gewerblichen Zwecken - Ahnenforschung - schriftliche Auskünfte sowie der dazu erforderlichen Ermittlungen - Ermittlung bestimmter Archivalien oder Sammlungsgegenstände - Einsichtnahme vor Ort Für örtliche Vereine werden keine Gebühren erhoben.	14,00 €/ZE
<b>6</b>	<b>Fischereischeine</b> Die Fischereiabgabe nach den aktuell gültigen Vorschriften wird neben der Verwaltungsgebühr für Fischereischeine erhoben.	
6.1	Erteilung von Fischereischeinen einschl. Ersatzfischereischeinen (§§ 31,32 FischG)	
6.1.1	Jahresfischereischein	17,00 €/Fall
6.1.2	Fischereischein auf Lebenszeit	25,00 €/Fall
6.1.3	Jugendfischereischein	12,00 €/Fall
6.2	Einziehung der Fischereiabgabe bei Fischereischeinen auf Lebenszeit (§§ 35, 36 FischG) (die erstmalige Einziehung ist bei der Erteilung des Fischereischeins enthalten)	10,00 €/Fall
<b>7</b>	<b>Fundsachen</b> Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
7.1	Smartphones, Tablets, Geldbörsen/Kartenhalter u.ä., Bargeld über 50 €, Uhren, Schmuck, Hörgeräte, Brillen sowie Schlüssel für Schließanlagen, Eingangstüren und Kraftfahrzeuge	20,00 €/Fall
7.2	sonstige Fundsachen	5,00 €/Fall
7.3	Fahrräder	33,00 €/Fall
7.4	Tiere zzgl. Kostenersatz für Kosten Dritter	56,00 €/Fall

## Verwaltungsgebührensatzung - Anlage

---

<b>8</b>	<b>Bestattungsrecht</b>	
8.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 BestattG)	31,00 €/Fall
8.2	Anordnung der Bestattung (§ 31 BestattG)	13,00 €/ZE
<b>9</b>	<b>öffentliche Leistung im Kirchenaustrittsverfahren</b>	26,00 €/Person
<b>10</b>	<b>Gewerbe- und Gaststättenrecht</b>	
10.1	Gewerbeanzeigen (§ 14 GewO)	
10.1.1	Gewerbeanmeldung	35,00 €/Fall
10.1.2	Gewerbeabmeldung	11,00 €/Fall
10.1.3	Gewerbeummeldung	17,00 €/Fall
10.2	Erteilung von Auskünften aus dem Gewereregister	14,00 €/Fall
10.3	Spiele	
10.3.1	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 c Abs. 1 GewO)	47,00 €/Fall
10.3.2	Bestätigung gem. § 33 c Abs. 3 GewO	71,00 €/Fall
10.4	Gestattungen bis zu 4 Tagen (§ 12 GastG)	
10.4.a	für den ersten Tag	10,00 €
10.4.b	für jeden weiteren Tag	4,00 €
<b>11</b>	<b>Baurecht</b>	
11.1	Ausstellung eines Negativzeugnisses (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrechts) nach § 28 Abs. 1 BauGB / §29 Abs.6 Satz 10 WG / § 25 LWaldG	25,00 €/Fall
11.2	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnisgabeverfahren (§ 53 Abs. 5 Nr. 1 LBO)	
11.2.a	bei Bauvorhaben	245,00 €/Fall
11.2.b	bei Abbruchvorhaben	122,00 €/Fall
11.4	Benachrichtigung der Angrenzer und Nachbarn im Kenntnisgabeverfahren (§ 55 LBO)	
11.4.a	für bis zu 3 Nachbarn	59,00 €/Fall
11.4.b	für jeden weiteren Nachbarn Hinzu kommen entstehende Kosten für die Postzustellungsurkunde.	9,00 €/Fall
11.5	Abnahme und Prüfung der Grundstücksanlagen	
11.5.a	Grundstücksentwässerungsgenehmigung	114,00 €/Fall
11.5.b	Wasserversorgungsgenehmigung	114,00 €/Fall
11.6	Übernahme ins Baulastenverzeichnis	64,00 €/Fall
11.7	Erteilung von Auskünften aus dem Baulastenverzeichnis	15,00 €/ZE
<b>12</b>	<b>Straßenrechtliche Sondernutzung</b>	
12.1	Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus	29,00 €/Fall
12.2	Erlaubnis zur Aufstellung von Plakaten	21,00 €/Fall
12.3	Sondernutzung von Feldwegen Hinzu kommen ggf. Gebühren nach der Sondernutzungsgebührensatzung.	59,00 €/Fall
<b>13</b>	<b>Auskünfte nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz</b>	17,00 €/ZE
	bei Kosten von über 200 € ist der Antragsteller vorab gebührenfrei zu informieren, damit dieser ggf. die Weiterverfolgung des Antrags erklärt.	max. 500 €

**14 Polizei- und Ordnungsrecht**

14.1 Allgemeine öffentliche Leistung im Polizei- und Ordnungsrecht 13,00 €/ZE

unter anderem:

- Verfügungen zur Herstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
- Erteilung von Platzverweisen und Aufenthaltsverboten
- Erteilung von Auflagen bei Prüfung von polizeirechtlich relevanten Veranstaltungen
- Ausnahmen vom Schutz der öffentlichen Sicherheit gegen umweltschädliches Verhalten
- Entfernung, Verwahrung und Verwaltung von Fahrzeugen, die nicht ordnungsgemäß aufgestellt, insbesondere abgemeldet sind
- Maßnahmen nach dem Jugendschutzrecht / Schutz für Kinder und Jugendliche
- Maßnahmen nach der Polizeiverordnung über das Halten gefährlicher Hunde